

Segelanweisungen

Die an der Tafel des Clubhauses bekannt gemachten Mitteilungen und Anweisungen des Wettfahrtausschusses gelten mit dem Anschlag als jedem Teilnehmer zugegangen.

- 1 Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind (WR).

Die Vorschriften des Deutschen Segler Verbandes finden Anwendung, insbesondere für Regel 67. „Grundlegender Zweck dieser Wettfahrtregeln ist die Vermeidung der Berührung zwischen Booten.“

Die Regatta unterliegt den aktuellen Ordnungsvorschriften des DSV.

Die Klassenregeln finden Anwendung.

WR Anhang P – Sofortstrafen für einen Verstoß gegen Regel 42 wird angewendet.

Wird Flagge „Y“ an Land gesetzt, gilt Regel 40.1 unbeschränkt auf dem Wasser.

- 2 Mitteilungen an die Teilnehmer erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen im Eingangsbereich des Clubhauses YCWA.
- 3 Jede Änderung der Segelanweisungen wird vor 9:00 Uhr des Tages, an dem sie in Kraft tritt, ausgehängt. Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens um 20:00 Uhr des Tages, bevor sie in Kraft treten, ausgehängt.
- 4 Signale am Land werden am Flaggenmast gesetzt.
Wird Flagge „AP“ an Land gezeigt, ist „1 Minute“ durch „nicht weniger als 20 Minuten“ in den Wettfahrtsignalen AP ersetzt. Dies ändert WR Wettfahrtsignale „AP“.
Wird Flagge „Y“ an Land gesetzt, gilt Regel 40.1 unbeschränkt auf dem Wasser.
- 5 Die Wettfahrtleitung zeigt spätestens mit dem Ankündigungssignal die zu segelnde Bahn gemäß Bahnskizze an und legt die 1. Bahnmarke gegen den Wind. Die Bahnskizze zeigt den Kurs einschließlich Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind und die Seite, auf der die Bahnmarken zu lassen sind.
- 6 Die Bahnmarken sind Regatta-Tonnen bzw. Spieren-Tonnen mit orange-farbener Zahlenflagge.

- 7 Die Startlinie wird gebildet durch den Mast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungstonne mit orangener Flagge.

Am Ankergeschirr des Startschiffs kann eine Boje angebracht sein. Boote dürfen zu keiner Zeit zwischen Boje und Startschiff hindurch segeln

Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich während des Startablaufs anderer Wettfahrten vom Startgebiet fernhalten.

Boote, die später als 4 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden ohne Verhandlung als DNS oder DNC gewertet. Dies ändert Regel A5.1 und A5.2.

- 8 Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast auf dem Zielschiff bzw. Zielprahm und der Zielbegrenzungboje mit blauer Flagge auf der Steuerbordseite des Startschiffs oder eine der bisherigen Bahnmarken bei Bahnabkürzung (Flagge „S“).
- 9 Entlastungslisten bei Verstößen gegen die Regeln des Teiles 2 der WR, Regel 31 bzw. Anhang P liegen im Regattabüro / Clubhaus aus.
- 10 Sollzeit für das Absegeln der Bahn für das erste Boot ist 60 Min. Das Nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a). Zeitlimit für das erste Boot ist 90 Minuten.
- 11 Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten nach ordnungsgemäßem Zieldurchgang des ersten Bootes der gleichen Startgruppe die Bahn absegelt und durchs Ziel gegangen sind, werden als DNF gewertet (Änderung WR 35, A5.1 und A5.2). Bei Yardstick-Regatten kein Zeitlimit.
- 12 Die Protestzeit beträgt 60 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes der Klasse in der letzten Tageswettfahrt bzw. nach deren Abbruch oder Ende der Startverschiebung.
Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. Formulare sind dort erhältlich.
Bekanntmachungen von Protesten durch die WL oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1(b) ausgehängt.
Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Einganges verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden durch Aushang an der Tafel des Clubhauses spätestens 30 Min. nach Ende der Protestfrist bekannt gegeben.
Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum einzufinden. Der Verhandlungsraum befindet sich im Regattabüro.

Eine Liste der Boote, die nach Anhang P wegen Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurden, wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.

Verstöße gegen die Segelanweisungen 7(2), 13, 14, 15, 17, 19, 20 und 21 sind nicht Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als DSQ, wenn das Schiedsgericht so entscheidet. Die Abkürzung in der Wertung für eine im Ermessen liegende Strafe nach dieser Segelanweisung ist DPI.

Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrtsort nicht mehr angenommen.

Am letzten festgelegten Wettfahrtsort muss ein Antrag auf Wiedergutmachung, der sich auf die Entscheidung des Schiedsgerichts gründet nicht später als 30 Minuten nachdem die Entscheidung ausgehängt wurde, eingereicht werden. Dies ändert Regel 62.2.

13 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss die Wettfahrtleitung bzw. das Regattabüro sobald wie möglich darüber informieren.

14 Das Ersetzen von Teilnehmern ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die WL erlaubt.

Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung durch die WL gestattet. Das Ersetzen muss bei erster zumutbarer Gelegenheit bei der WL beantragt werden.

15 Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften überprüft werden.

Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Vermesser / Ausrüstungskontrollleur der WL aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

16 Ein Schiedsrichterboot (Funktionsboot) ist mit der Flagge „Jury“ gekennzeichnet.

17 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen im Hafen und auf dem Clubgelände in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden und muss an Land entsorgt werden.

18 Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher eingeholten schriftlichen Erlaubnis der Wettfahrtleitung aus dem Wasser genommen werden.

19 Entsprechend der Bootsordnung des Ruhrverbandes haben Fahrgastschiffe, Rettungsboote und Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes Vorfahrt.

20 Die Bootsordnung des Ruhrverbandes (RV) empfiehlt allen Regatta-Teilnehmern die Flagge „U“ an der Großbaumnock zu führen.

21 Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen über Funk erhalten, die nicht allen Teilnehmern zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Mobiltelefone.

22 Die Teilnehmer beteiligen sich an der Regatta gänzlich auf eigenes Risiko. Siehe Regel 4 – Teilnahme an der Wettfahrt -. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Materialschäden oder bei Verletzung oder im Todesfall von Personen, entstanden in Verbindung mit der Regatta und vor, während oder nach der Regatta.

23 Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio Euro pro Vorfall oder dem Äquivalent davon nachweisen können.

Anlagen:

- Liste der Signale
- Bahnskizzen

Bahnskizze zu den Segelanweisungen YCWA

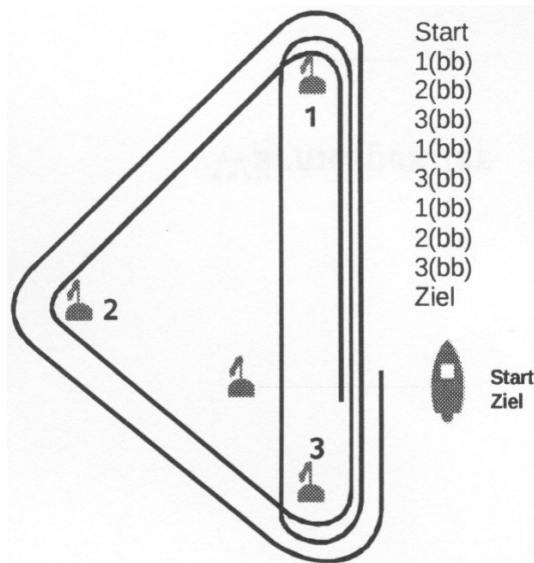
Dreieckskurs.

Die weiße Flagge mit einer „Null“ wird gesetzt.
 Kursschema ähnlich TL4
 Start und Ziel in Luv von Bahnmarke 3



Flagge

Prinzip-Skizze des Dreieck-Kurses.



Absegeln der Bahn:

1 2 3 (=Dreieck) 1 3 (=Linear) 1 2 3 (=Dreieck) Ziel

YCWA Dreieck

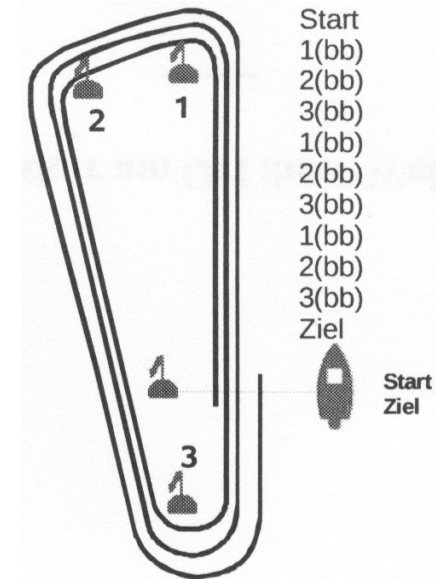
Bahnskizze zu den Segelanweisungen YCWA

Up-and-Down-Kurs.

Die weiße Flagge mit einer „Eins“ wird gesetzt.
 Kursschema ähnlich LA4
 Start und Ziel in Luv von Bahnmarke 3

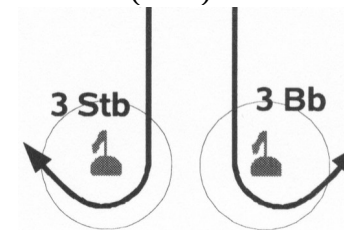


Flagge



Absegeln der Bahn: 1 2 3 1 2 3 1 2 3 Ziel

Die Tonne 3 kann durch ein Tor (Gate) ersetzt werden.



YCWA Up and down